

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid in der ab 01. Januar 2012 geltenden Fassung**

### **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394), der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz vom 26.02.2010 und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 01.04.2010 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im Wege der Eilentscheidung vom 17.03.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid beschlossen, ergänzt durch die 1. Änderungssatzung vom 26.11.2010 und die 2. Änderungssatzung vom 25.11.2011.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Abfallentsorgungsgebühren
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenart und Gebührenhöhe
- § 4 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **§ 1 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) Abfallbeseitigungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück bzw. der Ladeplatz gemäß § 12 der Abfallentsorgungssatzung regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Benutzungsgebühren werden gem. § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und alle sonstigen in § 5 und 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid genannten Berechtigten und Pflichtigen. Mehrere Eigentümer und die nach § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührensschuld.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Grundstückseigentümer mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats über. Unterbleibt die Mitteilung nach § 18 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf die Eigentumsübertragung folgenden Kalendermonat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Kalendermonats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühr sind vierteljährliche Abschläge mit Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zu zahlen.

Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt.

- (3) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

- (5) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr ist
- a) bei Wohnungsgrundstücken die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit erstem und zweitem Wohnsitz und die Anzahl, Art und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid.
  - b) bei den übrigen Grundstücken die gem. § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid festgesetzten Einwohnergleichwerte und die Anzahl, Art und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter.

Wer den schriftlichen Nachweis erbringt, außerhalb Burscheids vorübergehend oder auf Dauer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu haben und hier zu Abfallbeseitigungsgebühren herangezogen wird, bleibt auf Antrag bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

### **§ 3**

#### **Gebührenart und Gebührenhöhe**

Als Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle aus den Haushalten und übrigen Bereichen wird eine Gebühr für Restmüll inkl. Wertstoffe (graue Behälter/grüne Behälter) erhoben.

Die Gebühr für die Abfallentsorgung richtet sich nach der Personenzahl bzw. den Einwohnergleichwerten (Grundgebühr) und dem Volumen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr) je Grundstück.

Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zum 01.10. des Vorjahres für das laufende Jahr (Stichtag). Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken treten anstelle der tatsächlichen Personenzahl nach Satz 3 die für das Grundstück festgesetzten Einwohnergleichwerte.

Bei Änderung der Personenzahl nach dem Stichtag 01.10. kann die Grundgebühr auf schriftlichen Antrag oder durch Feststellung des BAV abgeändert werden. Eine sich daraus ergebende Neuberechnung erfolgt am 1. des auf die Antragsstellung folgenden Monats.

Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken treten anstelle der tatsächlichen Personenzahl nach Satz 3 die für das Grundstück festgesetzten Einwohnergleichwerte.

1. Für die Restmüll- inkl. Wertstoffentsorgung (Leerung 14tägig/Leerung monatlich) beträgt für die Regelausstattung gem. § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid

a) die Jahresgebühr je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 32,72 €

b) die Jahresleistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter

bei 50 l Restmüllbehältervolumen	82,60 €
bei 80 l Restmüllbehältervolumen	132,00 €
bei 120 l Restmüllbehältervolumen	198,00 €
bei 240 l Restmüllbehältervolumen	396,00 €
bei 1100 l Restmüllbehältervolumen	1.815,00 €

c) die Jahresleistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter auf Grundstücken mit erklärter Eigenkompostierung

bei 50 l Restmüllbehältervolumen	68,40 €
bei 80 l Restmüllbehältervolumen	109,60 €
bei 120 l Restmüllbehältervolumen	164,40 €
bei 240 l Restmüllbehältervolumen	328,80 €
bei 1100 l Restmüllbehältervolumen	1.507,00 €

Die Gebühr beinhaltet folgende Leistungen:  
zweiwöchentliche Restmüllabfuhr, monatliche Wertstoffabfuhr, Sperrmüll-, Metallschrott-, Elektronikschrott- und Kühlschranksabfuhr auf Abruf, Schadstoffentsorgung, Weihnachtsbaumentspflege und die Abfallabgabemöglichkeit auf dem Wertstoffhof der Fa. Remondis in Burscheid.

2. Für die über die Regelausstattung gem. § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid hinausgehenden Wertstoffbehälter beträgt die Jahresleistungsgebühr bei zusätzlichem

80 l Behälter	13,20 €
120 l Behälter	19,80 €
240 l Behälter	39,60 €
1100 l Behälter	181,50 €

3. Die Kosten für einen Restmüllsack (70 l) einschl. Abfuhr betragen 6,00 €. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet.

#### § 4

#### Stundung, Niederschlagung, Erlass

Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass der Gebühren wird im Einzelfall entschieden.

## **§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.11.2010 außer Kraft.